

Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel

**Gesetz zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen in Ortsteilen mit
besonderem Entwicklungsbedarf im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 30. November 2012



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 03. DEZ. 2012 Ausgegeben am: 03. DEZ. 2012

Vorblatt

A. Zielstellung

Durch einen zusätzlichen Zuschuss für Kindertagesstätten in Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf sollen die Bedingungen verbessert werden, Kinder aus armen und schwierigen sozialen Verhältnissen besser fördern und eventuelle Nachteile aufgrund ihrer Herkunft oder ihres sozialen Umfeldes ausgleichen bzw. abmildern zu können. Der Gesetzentwurf soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen Kindertageseinrichtungen ermöglichen – abweichend vom geltenden Personalschlüssel – pro Gruppe zwei Stunden pro Tag zusätzlich für Vor- und Nachbereitung sowie Elternarbeit aufzuwenden.

Durch den Gesetzentwurf ist die allgemeine Forderung nach einer Verbesserung des Personalschlüssels an Kindertageseinrichtungen nicht obsolet, er stellt vielmehr eine – dem besonderen Förderbedarf von Kindern aus Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf entsprechende – Ergänzung dar.

B. Wesentlicher Inhalt

In das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in Sachsen (SächsKitaG) soll eine Regelung aufgenommen werden, die eine Pauschalförderung für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf vorsieht. Die Förderung soll in Form eines nicht rückzahlpflichtigen Zuschusses an die Kindertageseinrichtungen erfolgen und für Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte aufgewendet werden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: Keine. Insbesondere soll durch die gesetzliche Regelung eine Verbindlichkeit und längerfristige Planbarkeit für die Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden, die mit einer Förderrichtlinie der Staatsregierung nicht erreicht werden kann.

D. Kosten

Es wird erwartet, dass mindestens in den drei großen Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz zehn Ortsteile die im Gesetzentwurf aufgeführten Kriterien „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ erfüllen. In diesen Ortsteilen befinden sich derzeit insgesamt 57 Kindertageseinrichtungen, in denen rund 4000 Kinder betreut werden. Ausgehend von einem Erzieherentgelt in Höhe von 2.613,20 € (S6 Stufe 3 Entgelttabelle zu § 15 TVöD 2013, gültig ab 1.8.2013) wäre für diese Einrichtungen mit einem Mehrbedarf in Höhe von rund 2,4 Mio. € zu rechnen, wobei 1,809 Mio. € das Land und 603.000 € die drei Kommunen zu tragen hätten.

Gesetz zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen in Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf im Freistaat Sachsen

Vom

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 die Angabe „§ 18a Zuschuss für Kindertageseinrichtungen in Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ eingefügt.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Zuschuss für Kindertageseinrichtungen in Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf

(1) Die Gemeinden erhalten jährlich für jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung in Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf einen Zuschuss für pädagogisches Fachpersonal in Höhe von je 603 EUR, wenn der zuständige Jugendhilfeträger einen Eigenanteil von 25 Prozent der Mehrkosten trägt. § 18 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Kinder, für die die Einrichtung Eingliederungshilfe erhält, bleiben bei der Bemessung des Zuschusses unberücksichtigt. Besonderer Entwicklungsbedarf eines Ortsteils der Gemeinde im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Erwerbslosenanteil an den Erwerbsfähigen bis 65 Jahre im Ortsteil der Gemeinde von mindestens 15 Prozent,
2. Anteil von Leistungsempfängern von Grundsicherungsleistungen nach § 19 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3058) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den Einwohnern des Ortsteils der Gemeinde von mindestens 30 Prozent,
3. Anteil von Personen mit Migrationshintergrund an den Einwohnern des Ortsteils der Gemeinde in Höhe von mindestens 5 Prozent.

Maßgebend für die Kriterien nach Satz 3 sind die von der Gemeinde für die Ortsteile ausgewiesenen statistischen Werte für das Kalenderjahr, das dem Jahr der Antragstellung vorausgeht.

(2) Der Zuschuss wird auf Antrag der Gemeinde für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Folgeanträge sind zulässig. Zuständige Behörde für die Berechnung und Ausreichung des Zuschusses nach Absatz 1 ist die Landesdirektion Sachsen. Für Zwecke der Antrag-

stellung sind personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form zu verarbeiten und zu übermitteln. Näheres zum Verfahren regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Charakteristisch für die Lebenslage „Armut“ ist, dass sie vielfältige Desintegrationseffekte umfasst und sich vor allem sozialräumlich niederschlägt. Wohngebiete, in denen sich Menschen mit wirtschaftlichen und/oder sozialen Defiziten konzentrieren, sind gekennzeichnet durch hohe Einkommensarmut, fehlende oder unterdurchschnittliche Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt (z. B. aufgrund von Sprach- oder Bildungsdefiziten) und einen erhöhten Jugendhilfebedarf. Diese Gebiete vollziehen meist über Jahre eine kumulative Abwärtsentwicklung, d. h. die selektive Migration wird stärker, die sozial aktiven und kompetenten Bewohnerinnen und Bewohner wandern ab, sodass schließlich diese Wohngebiete selbst benachteiligend wirken. So kommt auch der Soziologe Peter Strohmeier bei seiner Studie über ein Armutsquartier im Ruhrgebiet zu dem ernüchternden Urteil: „Nicht die Nationalität der Kinder macht den Unterschied, sondern ihre Adresse.“¹

In diesem Zusammenhang weisen prominente Vertreterinnen und Vertreter verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen seit Jahren auf die besondere Bedeutung frühkindlicher Bildung hin und fordern, dieser Lebensphase mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.² Neben James Heckmans Untersuchung („Return-of-investment“³) belegen weitere internationale Studien, dass vor allem eine frühe und gezielte Förderung von Kindern aus armen und schwierigen sozialen Verhältnissen Nachteile ausgleichen oder zumindest abmildern kann.⁴ Kindertagesstätten kommt in diesem Prozess eine große Bedeutung zu, denn sie sind sozialräumlich verankert und können den – sich in vielfältiger Form im Alltag der Kinder niederschlagenden – Desintegrationsprozessen entgegenwirken.

So stellt Holger Brandes in der durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Auftrag gegebenen Studie „Potenziale in Kindertagesstätten – Erforschung und Entwicklung der Potenziale von Kindertageseinrichtungen bei der Kompensation von Bildungsbenachteiligung von Kindern“ von 2010 fest: „Generell schneiden Kinder im Grundschulalter bei Tests umso besser ab, je länger sie den Kindergarten besucht haben. Dieser Effekt ist besonders deutlich bei Kindern aus einkommensschwachen Familien oder mit Migrationshintergrund. Auch zeigt sich, dass das bei niedrigem Bildungsabschluss der Eltern gegebene (statistische) Risiko einer Rückstellung vom Schuleintritt durch frühzeitigen Kindergartenbesuch fast vollständig ausgeglichen wird. Aber: Die kompensatorischen Effekte sind nicht nur von der Dauer des Kindergartenbesuchs abhängig, sondern auch von der Qualität der Einrichtung! Diese Qualität hat zu tun mit der

1 Klaus Peter Strohmeier, Die Stadt im Wandel – Wiedergewinnung von Solidarpotenzial, in: Kurt Biedenkopf/Hans Bertram/Elisabeth Niejahr, Starke Familie – Solidarität, Subsidiarität und kleine Lebenskreise, Stuttgart 2009, S. 156–172 S. 161.

2 aktuell: OECD, Starting Strong III: A Quality Toolbox for Early Childhood Education and Care, Paris 2012 (vgl. <http://dx.doi.org/10.1787/9789264123564-en>).

3 <http://www.heckmanequation.org/content/resource/presenting-heckman-equation>.

4 Vgl. hierzu Felix Berth: Für eine kluge Ungleichbehandlung in: APuZ 22-24/2012, S.3-8.

pädagogischen Konzeption und deren Umsetzung durch das Fachpersonal sowie den Rahmenbedingungen.“⁵

Zwar weist Sachsen im bundesdeutschen Vergleich eine der höchsten Betreuungsraten von Kindern unter sechs Jahren auf. Die Betreuungsbedingungen (z. B. der Personalschlüssel) wurden jedoch bereits vielfach kritisch diskutiert.⁶ So geben auch über Dreiviertel der in der Potenzialstudie von Holger Brandes befragten Fachkräfte an, dass Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen besondere Entwicklungsproblematiken in den Bereichen Konzentration, Problemlösefähigkeit, Sprache und sozial-emotionales Verhalten aufweisen, die es auszugleichen gelte⁷, die Zeit für Vor- und Nachbereitung ihrer pädagogischen Arbeit jedoch weniger bis nicht angemessen sei.⁸

Hinzu kommt die notwendig intensivere Elternarbeit. „Kinder generell, insbesondere Kinder aus sozial belasteten Familien, benötigen klare Strukturen und Rahmenseetzungen für ihre Entwicklung. Sie bringen aus ihrem Elternhaus immer weniger Erfahrungen im Umgang mit elementaren Regeln und Strukturen des Zusammenlebens mit.“⁹ Das heißt, Eltern müssen immer wieder angesprochen und motiviert, beraten und in ihrer Erziehungsarbeit begleitet werden. Außerdem ist in Krisensituationen auch von häufigeren Kontakten zu Vertretern des Hilfesystems auszugehen. Die Personalkapazitäten der Kindertageseinrichtungen gehen mit diesem besonderen Förderbedarf nicht konform.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des SächsKitaG

Mit der vorgeschlagenen Regelung für einen neuen § 18a wird eine zusätzliche Fördermöglichkeit für Kindertageseinrichtungen in Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf eingeführt.

In *Absatz 1* werden die Kriterien definiert, wann ein besonderer Entwicklungsbedarf im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. Dabei wird auf die von den Landkreisen und Kommunen ohnehin erhobenen Daten abgestellt. Ein bürokratischer Mehraufwand oder eine neue Datenschutzproblematik, etwa durch Befragung von Eltern und Kindern, wird nicht eröffnet. Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen und den strukturell bedingten Entwicklungsbedarf zu erfassen, wird auf den Vorjahreszeitraum abgestellt.

Die Erfassung des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund an den Einwohnerinnen und Einwohnern eines Ortsteils der Gemeinde stellt immer eine Näherung dar, denn die alleinige Betrachtung der Zuwanderer greift zu kurz. Die Städte stellen bei ihren statis-

5 http://www.apfe.de/files/vortrag_brandes_4.6.10.pdf S. 4.

6 Zuletzt im Zusammenhang mit der Evaluation des sächsischen Bildungsplanes (vgl. http://www.kita.sachsen.de/download/download_smk/bp_abschlussbericht_2011_07_01.pdf).

7 Siehe FN 5, S. 10.

8 Siehe FN 5, S. 25.

9 Siehe FN 5, S. 18.

tischen Erhebungen zum Migrationshintergrund auf die Definition des Mikrozensus bzw. des Statistischen Bundesamtes ab, welche besagt: „...alle nach dem Jahr 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“

Ein Viertel der entstehenden Mehrkosten soll der zuständige Jugendhilfeträger übernehmen. Diese Regelung stellt die verbindliche Einbeziehung des Jugendhilfeträgers in die konzeptionelle Arbeit der Kindertageseinrichtung sicher.

Absatz 2 regelt die Förderperiode und weitere Einzelheiten zum Verfahren. Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Gesetzes nicht erforderlich und muss aus Datenschutzaspekten von Kindern und Eltern auch vermieden werden. Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu regeln.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach dessen Verkündung.